



# Schiffländi

Alterszentrum Gränichen

## Leistungen und Regelungen ab 1. Januar 2024

### 1. Allgemeines

Das Zusammenleben in der Institution bedingt gegenseitige Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft und Toleranz, aber auch die Einhaltung einer gewissen Ordnung innerhalb der Gemeinschaft. Trotz Abhängigkeit von der Unterstützung durch andere, sollen die Bewohnenden ihre Autonomie möglichst beibehalten. Behandlung, Pflege und Betreuung haben sich unter diesem Aspekt am Willen und an den Bedürfnissen der Bewohnenden auszurichten.

Bewohnende haben das Recht auf angepasste, frühzeitige und umfassende Informationen über alles, was ihr Leben in der Institution betrifft. Sie sollen Zeit haben, sich auf neue Situationen einzustellen, Fragen stellen dürfen damit sie eigenständig Entscheide fällen können. Sie haben zudem das Recht, ihre Meinung im Verlauf der Zeit zu ändern.

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre der Bewohnenden zu respektieren und zu wahren. Im Umgang mit deren Intimsphäre gehen die Pflegenden einfühlsam und bedacht vor.

Die Bewohnenden können im Alterszentrum Schiffländi beliebig aus- und eingehen und Besuche empfangen. Es bestehen keine offiziellen Besuchszeiten. Pflegerisch notwendige Ausnahmen regeln die Pflegenden. Abwesenheiten (Spaziergänge, Besuch, Ausgang usw.) sind auf der Pflegeabteilung zu melden, um unnötige Suchaktionen zu vermeiden.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Betreuung, welche im Interesse des Bewohnenden bzw. dessen Vertreters liegt, sind die Mitarbeitenden der Institution befugt, das Zimmer des Bewohnenden mit vorheriger Ankündigung zu betreten. Droht eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des betroffenen Bewohnenden oder eines Dritten, sind die Mitarbeitenden befugt, das Zimmer auch ohne vorherige Ankündigung zu betreten.

Das Alterszentrum Schiffländi stellt ein elektrisch verstellbares Bett, einen Nachttisch, sowie einen Wandschrank und einen Schrank im Keller zur Verfügung. Der Bewohnende hat das Recht, sein Zimmer mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Pflegenden nicht in ihrer pflegerischen Tätigkeit behindert werden.

Die Mitarbeitenden unterstehen bezüglich ihrer Tätigkeit im Alterszentrum Schiffländi der Schweigepflicht.

### 2. Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

**Vorsorgeauftrag:** Die Bewohnenden können für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit eine Vertretung für die Personen- und Vermögenssorge sowie für den Rechtsverkehr beauftragen. Der Vorsorgeauftrag muss handschriftlich abgefasst oder notariell beglaubigt werden.

**Patientenverfügung:** Die Bewohnenden bestimmen damit, welchen medizinischen Massnahmen sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmen oder nicht zustimmen. Zusätzlich kann eine vertretungsberechtigte Vertrauensperson angegeben werden. Für die Patientenverfügung genügt die eigenhändige, datierte Unterschrift.

Der Bewohnende teilt der Institution mit, ob er einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung errichtet hat. Wünscht der Bewohnende, dass die Institution seinen in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen umgehend umsetzen kann, so übergibt er der Institution eine Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung.

### **3. Urteilsfähigkeit und Urteilsunfähigkeit**

Es ist wichtig, dass die Bewohnenden ihren Willen möglichst klar zum Ausdruck bringen und dem Personal mitteilen, was sie wollen und was nicht wollen. Bei urteilsfähigen Bewohnenden gilt ihr aktuell geäussertes Wille. Grundsätzlich dürfen keine Untersuchungen oder medizinische Massnahmen vorgenommen werden ohne die explizite oder implizite Zustimmung des urteilsfähigen Bewohnenden. Er hat das Recht, jede Behandlung abzulehnen oder abubrechen, selbst wenn das zum Tod führen sollte.

Sofern der urteilsunfähige Bewohnende nicht über eine Patientenverfügung oder einen Vorsorgeauftrag verfügt, gilt sein mutmasslicher Wille, also das, was vermutlich seinem Willen am meisten entsprechen würde. Dieser mutmassliche Wille muss im Gespräch mit einer Vertretungsperson (laut Kaskadenordnung Art. 378 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) sorgfältig eruiert werden.

### **4. Pflegeleistungen**

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) und teilen sich gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV auf in

- Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege

Die Pflege wird ressourcenorientiert, zielgerichtet und wirksam gestaltet. Sie wird laufend überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Ermittlung des Pflegeaufwandes erfolgt mit einem Punkte-Einstufungssystem (BESA). Urteilsfähige Bewohnende werden in die Planung der individuellen Pflege- und Betreuungsleistungen miteinbezogen.

### **5. Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen**

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen wie Begleitung (Spaziergänge, Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Ebenso darin enthalten sind die verschiedenen Angebote der Aktivierung (wie Werken, Kochen, Musik und Bewegung, Jassen, Vorlesen, der Jahreszeit entsprechende Feiern usw.). Es steht den Bewohnenden offen, ob sie daran teilnehmen möchten.

Die Institution stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung sowie Beratung für alle Bewohnenden zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an.

## 6. Pensionsleistungen

Zu den Pensionsleistungen gehören die Leistungen für die Unterkunft und Verpflegung wie beispielsweise: **Wohnen:** Zurverfügungstellung eines Zimmers mit Bett und Nachttisch. Benutzung der Gemeinschaftsräume wie Cafeteria, Stübli und Sitzecken auf den Abteilungen, Speisesaal, Trainingspark, Cheminéeraum, Gartensitzplätze.

**Gastronomie:** Vollpension inkl. ärztlich verordnete Sonder- oder Diätkost, Tee, Kaffee und Mineralwasser (zu den Mahlzeiten) sowie Orangen- und Multivitaminsaft zum Frühstück.

**Wäsche:** Zurverfügungstellung und Reinigung von Bett- und Toilettenwäsche sowie Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche, welche deshalb bei Eintritt mit dem persönlichen Namen (gegen Verrechnung) gekennzeichnet wird.

**Übrige Leistungen:** wie Unterhalt und Reinigung des Zimmers sowie der Gemeinschaftseinrichtungen, kleinere Einrichtungsarbeiten (Geräte anschliessen, Lampen oder Bilder aufhängen), Energieversorgung, Kehr-richtabfuhr usw. Befestigungen an den Wänden dürfen nur fachgerecht durch den Technischen Dienst angebracht werden.

Alle anderen Dienstleistungen ausserhalb der Pensionsleistungen werden gemäss Taxordnung verrechnet.

## 7. Medizinische Nebenleistungen und freie Arztwahl

Zu den medizinischen Nebenleistungen gehören die ärztlichen Leistungen, krankenkassenpflichtige Therapien (z.B. Physio- und Ergotherapie), Medikamente, Mittel und Gegenstände sowie medizinische Analysen.

Die ärztliche Betreuung in der Institution erfolgt durch eine/n von dem Bewohnenden gewählte/n Ärztin/Arzt. Die freie Arztwahl ist gewährleistet, soweit nicht wichtige Gründe wie beispielsweise die grosse Distanz zwischen Arzt/Ärztin und der Institution oder die Abdeckung von Notfallsituationen dagegensprechen.

**Ausnahme Pflegeabteilung Haus am Bach für Menschen mit Demenz:** Hierfür übernimmt eine geriatrisch ausgebildete Ärztin in Zusammenarbeit mit der Praxis am Hinterhag in Gränichen die Verantwortung für die medizinische Betreuung,

Bewohnende, welche im Hausarztmodell versichert sind, müssen mit der Krankenkasse klären, ob Frau Dr. Schumacher (Gerpamed GmbH, Gränichen) als Hausärztin zugelassen ist, ansonsten müsste das Hausarztmodell mit Eintritt / Übertritt ins Haus am Bach gekündigt werden.

## 8. Haustiere

Vor Eintritt ins Alterszentrum ist mit der Institutionsleitung zu klären, ob ein Haustier mitgebracht werden kann. Die Bedingung dafür ist, dass das Tier von dem Bewohnenden selbständig betreut und versorgt werden kann. In einem separaten Vertrag wird mit den Angehörigen bzw. mit der Bezugsperson geregelt, wie das Vorgehen ist, wenn der Bewohnende das Tier nicht mehr selbständig betreuen kann. Dafür benutzen wir den Vertrag des Tierschutzvereins STS Grizzly.

## 9. Brandschutz

Rauchen in den Zimmern ist grundsätzlich untersagt. Ausnahme sind die Balkone der Zimmer. Das Alterszentrum stellt den Rauchenden ein Fumoir (Raucherraum) im Erdgeschoss zur Verfügung. In den Zimmern sind Kerzen, Strahler, Tauchsieder oder Heizkissen nicht erlaubt.

## **10. Erwachsenenenschutzrecht – Bewegungseinschränkende Massnahmen**

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens vorliegt.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohnenden erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um ihn kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen. Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Institution beaufsichtigen.

Der betroffene Bewohnende oder eine ihm nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Die Institution schützt die Persönlichkeit des urteilsunfähigen Bewohnenden und fördert so weit wie möglich Kontakte ausserhalb der Institution. Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um den betroffenen Bewohnenden, so benachrichtigt die Institution die Erwachsenenenschutzbehörde.

## **11. Suizidbeihilfe (begleiteter Suizid)**

Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen wie zum Beispiel Exit sind in den Räumlichkeiten der Institution zulässig. Dem Bewohnenden steht zu, Gespräche und Beratungen mit Vertretern einer Sterbehilfeorganisation zu führen. Ebenfalls erlaubt ist die Durchführung der Suizidbeihilfe (auch begleiteter Suizid genannt). Das Personal beteiligt sich nicht an der Durchführung des begleiteten Suizids.

## **12. Inanspruchnahme und Geschenke**

Mitarbeitende dürfen ohne Zustimmung der Institutionsleitung nicht für persönliche Dienste in Anspruch genommen werden.

Die Mitwirkung bei Testamentserrichtungen ist dem Personal untersagt, ausgenommen bei einem Notfalltestament.

Trinkgelder und sonstige Spendengelder müssen die Mitarbeitenden der Verwaltung zu Handen der Personalkasse abgeben.

### 13. Beanstandungen und Beschwerden des Bewohnenden

Der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Pflege bzw. Betreuung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder dem gesetzlichen Vertreter zu.

Fühlen sich Bewohnende von anderen Personen bedrängt oder bedroht, sei es durch verbale Attacken oder durch Handgreiflichkeiten, soll dies umgehend der Institutionsleitung gemeldet werden. Sonstige Beanstandungen und Beschwerden sind ebenfalls in erster Linie an die Institutionsleitung zu richten. Vorbehalten bleibt Ziffer 7, wonach die Erwachsenenschutzbehörde jederzeit schriftlich gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit angerufen werden kann.

Entscheide der Institutionsleitung können bei der Trägerschaft (Stiftung Alterszentrum Schiffländi, Bahnhofstrasse 15, 5722 Gränichen) angefochten werden.

Allfällige Beschwerden können zudem der Ombudsstelle des Kantons Aargau für pflegebedürftige Menschen unterbreitet werden. Die Ombudsstelle wird von der Patientenstelle Aargau Solothurn, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein, geführt.

Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen

Schachenallee 29, 5000 Aarau / 062 823 11 42 / [www.ombudsstelle-ag.ch](http://www.ombudsstelle-ag.ch) / [ombudstellen-ag-so@hin.ch](mailto:ombudstellen-ag-so@hin.ch)

### 14. Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Bildmaterial

Im Alltag und im Rahmen von Veranstaltungen, Aktivitäten und Festlichkeiten des Alterszentrums Schiffländi werden Fotos für interne Zwecke (bspw. Fotoalben, Fototafeln oder Aushänge) oder für Publikationen und Veröffentlichungen (bspw. Homepage/online, Info-Bildschirm, Printmedien, zzgl. jährlicher Geschäftsbericht) verwendet.

Ferner in der weiteren Verwendung für die Wund-Dokumentation innerhalb der elektronischen Pflegedokumentation.

Ich bin einverstanden, dass Fotos, auf denen ich erkennbar bin, für die obgenannte Zwecke verwendet werden.

Ja\*  Nein

\*Ich kann meine Einwilligung, ohne Angabe von Gründen, jederzeit widerrufen. Der Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Institution Kenntnis von meiner Widerrufserklärung erhält.

### 15. Bestätigung

Alterszentrum Schiffländi

Geschäftsleitung:

Anna Ravizza

Tanja Cugovcan

Bewohnende:

Vertretung:

Ort, Datum: